

RS Vfgh 1987/6/15 B242/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

18. Ergänzung zum LandesbeamtenG. LGBl für Oö 70/1973 Artl Abs1 litc

Dienstpragmatik §67 Abs8

Leitsatz

Anordnung einer Verwendungsänderung - hier weder Bescheid noch Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sondern bloß schriftlicher Dienstbefehl; mangelnde Anfechtbarkeit einer Weisung vor dem VfGH und dem VwGH; Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob die verfügte Maßnahme ohne Einhaltung der Formerfordernisse des §67 Abs8 der (als landesgesetzliche Vorschrift in OÖ in Geltung stehenden) Dienstpragmatik zulässig war, steht offen

Rechtssatz

Anordnung einer Verwendungsänderung gegenüber einem Oö. Landesbeamten.

Nach dem gemäß Artl Abs1 litc der 18. Ergänzung zum LandesbeamtenG, LGBl. für Oö. 1973/70, unter anderem geltenden §67 Abs8 DP kommt für die Anordnung einer Verwendungsänderung je nach Lage des Falles entweder das rechtstechnische Mittel des Bescheides oder jenes der Weisung in Betracht.

Die angefochtenen Verwaltungsakte sind weder als Bescheide bezeichnet noch in Spruch, Begründung und Rechtsmittel-Belehrung unterteilt. Auch sonst ist in keiner Weise erkennbar, daß die belangte Behörde mit ihren Erledigungen Bescheide erlassen wollte.

Doch auch die hilfsweise Behauptung des Vorliegens von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt geht ins Leere, da die Nichtbefolgung derartiger Anordnungen nicht zur unmittelbaren Anwendung von Zwang führt (vgl. VfSlg. 9866/1983, VfGH vom 27.11.1986, B349/86). Dementsprechend handelt es sich hier weder um Bescheide noch um Akte unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, sondern bloß um schriftliche Dienstbefehle, die als innere Verwaltungsakte einer Anfechtung im Beschwerdeverfahren nach Art144 Abs1 B-VG entzogen sind (vgl. VfSlg. 9797/1983, 9420/1982, 9866/1983, VfGH 28.11.1986, B894-909/86).

Als Versetzung zu wertende Verwendungsänderungen sind gemäß §67 Abs8 DP (der nach Artl Abs1 litc der 18. Ergänzung zum LandesbeamtenG, LGBl. für Oö. 1973/70, für Oö. Landesbeamte gilt) - wie Versetzungen selbst - mit Bescheid zu verfügen. In allen übrigen Fällen hat die Anordnung einer Verwendungsänderung nicht im Wege eines

Bescheides, sondern durch innerdienstliche Weisung (Dienstauftrag) zu ergehen (vgl. VfSlg. 9420/1982, 9797/1983 und die dort angeführte weitere Vorjudikatur; VwSlg. 11153 (A).

Vertritt der betroffene Beamte die Auffassung, daß eine durch Weisung angeordnete Verwendungsänderung einer Versetzung gleichzuhalten sei und darum mit Bescheid zu verfügen gewesen wäre, so hätte er die Möglichkeit, bei der zuständigen Dienstbehörde die Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber zu beantragen, ob die verfügte Maßnahme ohne Einhaltung der Formerfordernisse des §67 Abs8 DP zulässig war. Er kann aber die Weisung selbst weder beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde nach Art144 Abs1 B-VG noch beim Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Art131 Abs1 Z1 B-VG oder Art131a B-VG anfechten (VfSlg. 9420/1982, 9797/1983; VwSlg. 11153 (A)).

Entscheidungstexte

- B 242/87

Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1987 B 242/87

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Dienstrecht, Weisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B242.1987

Dokumentnummer

JFR_10129385_87B00242_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at